

**Aus dem Inhalt:**

|  |    |
|--|----|
| FAG-Papier der SGK                                     | 2  |
| Elternbeitragsfreie Kita                               | 4  |
| Gemeindeleitbildgesetz M-V                             | 5  |
| Staatsvertrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit | 8  |
| Bevölkerungsprognose 2040                              | 9  |
| Mehr Ärzte in die ländlichen Regionen                  | 13 |
| Bauleitportal M-V                                      | 14 |
| Gutes Leben im Alter (SM)                              | 16 |
| Reform der Grundsteuer                                 | 17 |
| Ab 2020 elektronische Rechnungsbearbeitung             | 20 |
| Onlinezugangsgesetz (OZG)                              | 21 |
| Digitales Forum OZG kommunal gestartet                 | 23 |
| Mitnutzung der IT-Landesdienste durch Zweckverband     | 24 |
| <b>Aus der Rechtsprechung:</b>                         |    |
| - Unzulässige Erfolgsprämien                           | 25 |
| - Klage wegen Kreisumlage                              | 26 |
| - EuGH-Urteil zur HOAI                                 | 28 |
| Termine  | 29 |
| Impressum  | 30 |
| Stellenausschreibung                                   | 31 |

E-Mail-Adresse:  
[sqk@kommunales.com](mailto:sqk@kommunales.com)

Liebe SGK-Mitglieder,

vor und in der Sommerpause wurden die Kommunalwahlen auf allen Ebenen ausgewertet und die Ergebnisse für nicht gut befunden. Insbesondere die weitere Zersplitterung der Parteienlandschaft macht die Arbeit auf kommunaler Ebene nicht einfacher. Die kommunalen Vertretungen haben sich konstituiert und erste Erfahrungen mit der nun schwieriger gewordenen Mehrheitsfindung gemacht.

Der Landtag ist aus der Sommerpause zurück und hat bereits wichtige Gesetze beschlossen bzw. auf den Weg gebracht.

Auf für uns besonders interessante Gesetzesinitiativen und Projekte gehen wir wie gewohnt im Infodienst ein und stellen euch die wichtigsten Vorhaben vor.

Noch vor der Sommerpause wurde das „Doppikerleichterungsgesetz“ verabschiedet, in das allerdings die Punkte unserer Stellungnahme nicht mehr aufgenommen wurden.

Unsere Seminarangebote für die neu gewählten Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker wurden in diesem Sommer in einem auch für uns überraschend starken Umfang nachgefragt, sodass wir in der Folge zusätzliche Seminare zu den Grundlagen der Kommunalpolitik angeboten haben.

Euer SGK-Team



Landtag M-V, Neubau Plenarsaal

## Kommunaler Finanzausgleich weiter umstritten

Mittlerweile fand die erste Kabinettsbefassung zum neuen Finanzausgleichsgesetz M-V statt und die Landesregierung hat die Verbandsanhörung begonnen. Fest steht allerdings schon jetzt, dass das Gesetz nicht mehr in 2019 verabschiedet wird, sondern nach Beschluss durch den

Landtag Anfang 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten muss. Der Vorstand der SGK hat sich auf seiner letzten Sitzung geschlossen einem von Thomas Beyer entworfenen Forderungspapier angeschlossen, das im Folgenden abgedruckt ist.

### Grundsatzpapier der SGK zum FAG

#### Position der SGK Mecklenburg-Vorpommern zum Gesetzgebungsprozess FAG – Vorstandsbeschluss am 30.08.2019

Seit dem März dieses Jahres haben sich zum FAG nochmals Veränderungen ergeben; im September ist deshalb ein weiterer Verhandlungstermin anberaumt. Auf der letzten Sitzung des SGK-Vorstands wurde aus diesem Grund ein Papier zur FAG-Debatte beschlossen, mit dem die SGK Stellung zu den neusten Verhandlungen zum FAG nimmt:

1. Die SGK begrüßt grundsätzlich die Neuregelungen des Kommunalen Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern, die nunmehr nach einem langen Gutachtenprozess und ebenfalls ausführlichen und langen Diskussionsprozess einschließlich Grundsatzeinigung zwischen Kommunalverbänden und Landesregierung vom 5. März 2019 im Gesetzentwurf vorliegen.
2. Die SGK M-V betont, dass es unabdingbar ist, dass die Kommunen des Landes an den Mehreinnahmen des Landes M-V im Rahmen der Bund-

Länder-Finanzbeziehungen ab 2020 angemessen und fair beteiligt werden. In diesem Zusammenhang stellt die SGK fest, dass die geplante Absenkung der Beteiligungsquote von 34,496 auf 34,164 Prozent (26 Millionen Euro) politisch äußerst ungeschickt nach der Grundsatzeinigung vom 5. März 2019 und unmittelbar nach der Kommunalwahl in die Diskussion eingebracht wurde und deswegen auf die Absenkung verzichtet werden sollte, auch um die Glaubwürdigkeit der Einigung vom 5. März 2019 nicht in Frage zu stellen. Angesichts des im Haushaltplanentwurf 2020/21 geplanten, veränderten Ausgabenverhaltens des Landes, was unweigerlich zu einer veränderten Beteiligungsquote zu Lasten der Kommunen in der Zukunft führen kann, fordert die SGK eine Untergrenze der Beteiligungsquote, die bei 34 % liegen sollte.

3. Die SGK begrüßt die mit dem neuen FAG verbundene Entschuldungskonzeption für die Kommunen des Landes, die dazu führen soll, dass

Altfehlbeträge und Wohnungsbaualtschulden abgebaut werden. Die SGK fordert, dass in den geplanten Ausgleichsfonds (Vorsorge für steuerarme Zeiten) nur eingezahlt wird, wenn die Haushalte grundsätzlich aller Kommunen ausgeglichen sind und die Entschuldung der Kommunen vorangekommen ist.

4. Die SGK begrüßt die Streichung der sogenannten Abzugsbeträge (195 Millionen Euro) bei gleichzeitiger und unveränderter Fortsetzung der Förderprogramme im Land M-V.

5. Die SGK begrüßt ebenfalls den Verzicht auf den sogenannten Sicherheitsabschlag (200 Millionen Euro), der zu einer höheren Finanzmasse der Kommunen und einem periodengerechteren Zufluss führt. Die SGK weist darauf hin, dass damit allerdings die bisherige verzögerte Abrechnung entfällt. Das ist somit ein sinnvoller Vorriff, aber keine echte höhere Finanzausstattung, denn in den Folgejahren wird dies zu geringeren Abrechnungsbeträgen zugunsten der Kommunen führen.

6. Die SGK begrüßt die neue Infrastrukturpauschale, die künftig verstetigt werden sollte.

7. Die SGK begrüßt ebenfalls die bessere Finanzausstattung der kleinen Gemeinden und der Landkreise sowie den umfassenden Steueraufkraftausgleich zwischen den Kommunen.

8. Die nachverhandelte Übergangsregelung für Grund- und Mittelpunkte für 5 Jahre (noch einmal zusätzlich 28 Millionen Euro) wird ebenfalls begrüßt. Die SGK fordert innerhalb von

5 Jahren eine Überprüfung dieser Regelung mit Blick darauf, dass möglicherweise eine Verlängerung oder Verstetigung oder ein Verzicht notwendig bzw. angemessen sein kann.

9. Die SGK fordert generell eine harte Revisionsklausel im FAG, damit nach einem angemessenen Zeitraum Wirkungen beurteilt und Regelungen angepasst werden können. Das gilt ausdrücklich auch für die Kreisumlageerhebung und Kreisumlagegrundlagen, da die Landkreise durch das neue FAG auch von der Ausstattung der Gemeinden (Windfall Profits) profitieren und auf die vom Gutachter empfohlene dauerhafte Absenkung der Kreisumlagegrundlagen verzichtet wurde (vorgesehene Begrenzung bis 2022).

10. Die SGK begrüßt grundsätzlich die zusätzlichen Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis, fordert aber, dass künftig auf den sogenannten Selbstbehalt (finanzielle Beteiligung der Kommunen an vom Land übertragenen Aufgaben wegen angeblicher Synergien) verzichtet wird.



Quelle: Pixabay

## Landtag beschließt Abschaffung der Elternbeiträge in der Kita

Der Landtag hat am 4. September das Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG) beschlossen. Kernbestandteil dieses Gesetzes ist die Abschaffung der Elterngebühren in der Kita.

Dass dieses Ziel vorzeitig erreicht werden konnte, liegt daran, dass das Gute-Kita-Gesetz des Bundes auch für Mecklenburg-Vorpommern eine ordentliche Förderung hervorgebracht hat. Für diese Legislaturperiode hatte man im Vorfeld „nur“ die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder geplant und im Koalitionsvertrag vereinbart.

Unser Bundesland ist damit das erste, das für Krippe, Kindergarten, Hort und Kindertagespflege im kompletten Förderumfang (bis zu zehn Stunden täglich) die vollständige Elternbeitragsfreiheit einführt.



Quelle: Pixabay

Insgesamt sollen dafür ab 2020 pro Jahr über 350 Millionen Euro in die Kindertagesförderung fließen.

Bei den Diskussionen und Anhörungen im Landtag wurde insbesondere kritisiert, dass keine Veränderungen beim Fachkräfte-Kind-Schlüssel vorgesehen seien und so die Qualität auf der Strecke bliebe. Es gäbe genügend Eltern, die gern ihren Beitrag leisten

würden, eine generelle Abschaffung der Elternbeiträge sei daher gar nicht nötig.

Wenn man bedenkt, dass mehr als ein Drittel der Vollzeit-Beschäftigten in M-V mit weniger als 2.200 Euro monatlich „nach Hause gehen“, eine interessante These. Besonders betroffen von geringen Einkommen sind Alleinerziehende und junge Familien. Genauso wichtig wie Menschen mit ganz kleinen Einkommen zu entlasten ist es aber auch, Eltern mit mittleren Einkommen zu entlasten. Wenn am Ende des Monats rein gar nichts mehr vom hart erarbeiteten Lohn übrigbleibt, trägt das sicher nicht zur Zufriedenheit bei.

Unserer Fraktion ist es nicht nur wichtig, dass junge Familien wesentlich mehr Geld für andere wichtige Dinge zur Verfügung behalten, sondern durch die Übernahme der Elternbeiträge von rund 145 Millionen Euro jährlich wollen wir hin zu mehr Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit kommen.

Dass dieses Gesetz keinerlei Qualitätsmerkmale enthält, ist aus unserer Sicht auch nicht zutreffend.

Zum einen waren bereits viele Qualitätsmerkmale in unserem KiföG verankert und zum anderen hat M-V den höchsten Fachkräfte-Anteil in seinen Kitas.

Zur Erinnerung: Der Fachkräfte-Kind-Schlüssel im Kindergarten wurde in der letzten Legislaturperiode von 18 auf 15 gesenkt. Mit dem neuen Gesetz werden weitere knapp 7 Millionen Euro

zusätzlich und dauerhaft für Qualitätsmaßnahmen, wie z. B. zur Stärkung der mittelbaren pädagogischen Arbeit und der Fach- und Praxisberatung, bereitgestellt.

Aber auch die kommunalen Spitzenverbände sind mit dem Gesetz nicht ganz zufrieden. Vor allen Dingen befürchten sie, dass sie insbesondere durch steigende Löhne der Erzieherinnen und Erzieher auf einem Teil der Kosten sitzen bleiben.

Als Verhandlungsergebnis zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden wird die prozentuale Beteiligung des Landes von 43,43 Prozent auf 54,5 Prozent

steigen. Die Gemeinden beteiligen sich mit 32 Prozent und die Landkreise/kreisfreien Städte mit 13,5 Prozent an den Gesamtkosten für die Kindertagesförderung.

Dadurch, dass das System der Kita-Finanzierung vollkommen umgestellt und vereinfacht wird, rechnet das Land mit einer erheblichen Entbürokratisierung und damit mit Kosteneinsparungen bei den Landkreisen.

Die genauen Auswirkungen des Gesetzes werden sich erst mit der Anwendung zeigen.

M. T.

## **Landtag debattiert zum Bericht über die Wirksamkeit des Gesetzes zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“**

Der Landtag M-V hat sich in den vergangenen Legislaturperioden mehrfach mit den Gemeindestrukturen im Land und deren Optimierung befasst. Zwei Enquetekommissionen haben tiefgründig zu dem Thema gearbeitet. Nach der Kreisstrukturreform 2011 hatte das Land Mecklenburg-Vorpommern die flächenmäßig größten Landkreise in Deutschland, zugleich aber eine vergleichsweise kleinteilige Struktur auf gemeindlicher Ebene. Der Mut, gesetzgeberisch mit verpflichtenden Lösungen zu einer anderen Struktur zu kommen, konnte jedoch nicht aufgebracht werden.

Und so trat nach einem zähen Abstimmungsprozess am 30. Juni 2016

das sogenannte Gemeindeleitbildgesetz in Kraft.

Ziel des Gesetzes war es, freiwillige Gemeindezusammenschlüsse zu fördern. Die Laufzeit war begrenzt, mit der Kommunalwahl 2019 sollten die Fusionen spätestens vollzogen worden sein.



Quelle: Stadtmarketing Austria

**Auf seiner Septembersitzung führte der Landtag zum Bericht des Innenministeriums zur Wirksamkeit des Gesetzes eine Aussprache durch.**

Mit dem Gesetz wurden drei Hebel angesetzt:

**1. Die Pflicht zur eigenverantwortlichen Selbsteinschätzung/ Bestandsaufnahme**

(dann aber reine Freiwilligkeit bezüglich Fusionen),

**2. bei Fusionswilligkeit umfassende Beratung durch sog. Koordinatoren bei den sechs unteren Rechtsaufsichtsbehörden**

(durch den Innenminister wurden dazu gut vernetzte „gestandene“ Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker – i. d. Regel ehemalige Bürgermeister und Bürgermeisterinnen - eingesetzt),

**3. Fusions- und Konsolidierungszuweisungen nach der Fusionsverordnung.**

Die aus dem Gesetz resultierende Pflicht zur Selbsteinschätzung stieß zunächst auf Widerstände und kam recht zögerlich in Gang. Von insgesamt 713 amtsangehörigen Gemeinden haben dann jedoch 711 Gemeinden eine Selbsteinschätzung abgegeben, die von 710 Gemeinden beschlossen worden ist. Drei Gemeinden haben sich dieser Pflicht entzogen.

Dabei waren die Kriterien großzügig gemeindefreundlich formuliert. Zur Beurteilung der eigenen Zukunftsfähigkeit wurden vier Hauptkriterien gesetzt:

- Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung,
- Vitalität und Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft,
- Zustand der örtlichen Demokratie,
- dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit.

Mit der Fusionsverordnung wurden folgende finanziellen Zuweisungen festgelegt:

- Eine Fusionszuweisung pro wegfällender Gemeinde in Höhe von 200.000 Euro bzw. eine höhere Förderung in sog. „Ländlichen Gestaltungsräumen“ nach dem LandesEntwicklungsPlan in Höhe von 300.000 Euro;
- bei Wegfall einer Verwaltung, also wenn Verwaltungen von Ämtern oder amtsfeinen Gemeinden freiwillig zusammengeführt werden, sollten Zuweisungen in Höhe von 400.000 Euro fließen;
- zusätzlich waren bis zu 400.000 Euro dafür vorgesehen, wenn bei Gemeindezusammenschlüssen mindestens eine der beteiligten Gemeinden zum 31.12.2015 einen entsprechenden negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung auswies.

Im April 2018 wurde die Fusionsverordnung wegen der zögerlichen Inanspruchnahme und damit den nicht abfließenden Mitteln rückwirkend zum 1.1.2017 geändert.

Danach wurden die Fusionszuweisungen von 200.000 Euro bzw. 300.000 Euro auf 400.000 Euro bzw. 600.000 Euro verdoppelt. Darüber

hinaus wurden die Konsolidierungszuweisungen - bei entsprechend hohem Defizit – Stichtag 31.12.2015 - auf maximal zwei Mio. Euro angehoben.

Als das Gesetz in Kraft trat, gab es insgesamt 751 Gemeinden (713 amtsangehörige und 38 amtsfreie Gemeinden), dazu die kreisfreien Städte Schwerin und Rostock, die vom Gesetz jedoch nicht betroffen waren. Seit Inkrafttreten des Gesetzes reduzierte sich die Zahl der amtsangehörigen Gemeinden von 713 auf 686. Es erfolgten 21 Gemeinfusionen und die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft. Durch die Zusammenschlüsse fielen 27 amtsangehörige Gemeinden und eine Amtsverwaltung weg. Insgesamt waren 48 Gemeinden an den Fusionsprozessen beteiligt.



Quelle: Kirche+Leben

Neben den 48 fusionierten Gemeinden gab es 97 Gemeinden mit Fusionsverhandlungen. Unter „Gemeinden mit Fusionsverhandlungen“ sind alle Gemeinden erfasst, die vom Inkrafttreten des Gesetzes bis zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 Fusionsverhandlungen begonnen haben, unabhängig davon, ob diese noch aktuell sind oder sich zwischenzeitlich erledigt haben.

Es wurden für Zuweisungen insgesamt etwa 40 Millionen Euro bereitgestellt. Damit sollten bis zu 200 Fusionen gefördert werden. Allerdings blieb die Zahl der tatsächlichen Fusionen – auch nach der Nachjustierung der finanziellen Unterstützung - weit hinter diesem Ziel zurück.

Das hatte mehrere Gründe. Zum besseren Verständnis muss man dazu auch einen Blick zurück wagen. Nach der Wende gab es in Mecklenburg-Vorpommern noch über 1.100 selbständige Gemeinden. Bei Inkrafttreten des Gesetzes in 2016 war es bereits ein Drittel weniger. Es waren also im Laufe der Jahre zahlreiche Fusionen mit oder ohne finanzielle Anreize vollzogen worden.

Darüber hinaus schätzte sich die ganz überwiegende Mehrheit der verbliebenen Gemeinden in der von ihnen nach dem Gesetz durch-zuführende Selbsteinschätzung als zukunftsähig ein. Zusätzlich kann vermutet werden, dass der Handlungsdruck wegen der sich verbessernden finanziellen Situation der Gemeinden deutlich abnahm.

Zusammenfassend kann gesagt werden:

Es wurde nicht einmal die Hälfte der zur Verfügung gestellten Mittel abgerufen.

Die Fusionswilligkeit für zukünftige Verhandlungen geht mittlerweile gegen Null. Weitere Fusionen per Gesetz sind politisch nicht mehrheitsfähig und werden von den Koalitionsfraktionen auch nicht angestrebt.

M. T.

**Staatsvertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Niedersachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, gemeinsamen kommunalen Unternehmen, Planungsverbänden nach § 205 des Baugesetzbuchs und durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen**

Länderübergreifende kommunale Zusammenarbeit bedarf einer staatsvertraglichen Regelung, da Hoheitsrechte der beteiligten Länder berührt werden. Mit dem Staatsvertrag soll den Kommunen beider Länder ermöglicht werden, länderübergreifende öffentlich-rechtliche Kooperationen zur Übertragung kommunaler Aufgaben auf kommunale Körperschaften des anderen Landes (Zuständigkeitswechsel) und zu deren Wahrnehmung durch jene (Mandatierung) einzugehen.



Quelle: eigene Darstellung

Kommunale Zusammenarbeit wird angesichts der digitalen Anforderungen an die Kommunen und steigender qualitativer Ansprüche zunehmend eine wichtige Handlungsoption zur Verwaltungsmodernisierung darstellen. Angesichts des demografischen Wandels wird deren Bedeutung im Interesse einer leistungsfähigen und effizienten Infrastrukturversorgung vor allem im ländlichen Raum zunehmend wachsen. Neben den pflichtigen Verwaltungsaufgaben der Kommunen

[zum Beispiel Ver- und Entsorgung, Abfallbeseitigung, Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Brandschutz, Rettungsleitstellen] und den freiwilligen Aufgaben mit strategischen Entwicklungszielen (zum Beispiel regionale Wirtschafts-, Kultur- und Tourismusförderung) spielt die kommunale Zusammenarbeit auch bei der Verwaltungsorganisation (zum Beispiel IT-Infrastruktur, Datenverarbeitung, gemeinsame Beschaffung, Rechnungsprüfung) zunehmend eine gewichtige Rolle.

Der Staatsvertrag soll dazu beitragen, kommunale Zusammenarbeit zwischen Kommunen der beiden Länder zu erleichtern, zu fördern und weiterzuentwickeln.

Der Staatsvertrag enthält Regelungen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Baugesetzbuch, gemeinsamen Kommunalunternehmen und durch öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Landes Niedersachsen. Er ist rechtliche Grundlage für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der kommunalen Körperschaften beider Länder in öffentlich-rechtlicher Form und umfasst Regelungen über das anzuwendende Recht. Des Weiteren werden die kommunalaufsichtlichen Zuständigkeiten, Befugnisse und Genehmigungserfordernisse sowie die Herstellung des Einvernehmens mit

dem nicht aufsichtführenden Land ausgestaltet. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Landesplanung und der Trägerschaft von Sparkassen soll ausdrücklich nicht erfasst sein.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat bisher einen Staatsvertrag über grenzüberschreitende Zusammenarbeit vom Juni 2001 mit dem Land Brandenburg geschlossen, auf dessen

Grundlage Kommunen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zusammenarbeiten. So sind z. B. Kommunen des Landes Brandenburg Mitglieder des Kommunalen Anteilseignerverbandes der WEMAG und des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der e.dis Energie Nord AG

M. T.

## **Bevölkerungsprognose für Mecklenburg-Vorpommern**

Eine neue Bevölkerungsprognose für M-V bringt vor allem folgende Ergebnisse:

- die Einwohnerzahl sinkt – aber schwächer als erwartet,
- die Bevölkerung in M-V wird jedoch dramatisch älter. 2040 soll jeder Dritte im Nordosten über 67 Jahre alt sein.

Die neue 5. Bevölkerungsprognose gibt einen Ausblick auf die Bevölkerungsentwicklung bis 2040. Auf Grundlage der Daten für die Jahre 2016/17, die das Statistische Landesamt Ende 2018 vorgelegt hatte, wurde die Bevölkerungsprognose 2030 noch einmal aktualisiert. Damit wurde sichergestellt, dass die starken Wanderungsausschläge der Jahre 2015/16 in der Bevölkerungsstatistik auf Grund der Flüchtlingszuwanderungen mit realistischer Perspektive in die Berechnungen der Prognose einflossen.

„Prognosen sind keine sicheren Zukunftserkenntnisse. Aber alle Zeichen deuten darauf, dass wir allenfalls noch moderat sinkende Einwohnerzahlen haben werden“, so

Christian Pegel. Eine mittlere Variante der Berechnungen geht von knapp 80.000 Menschen weniger in Mecklenburg-Vorpommern bis 2040 aus.

Auch wenn 2014 ein leichter Zuwachs zu beobachten war, ist langfristig von einem Rückgang der Bevölkerungszahlen auszugehen. Es werden mehr Menschen sterben als Kinder geboren werden und diese Differenz wird durch Zuwanderung auf Dauer nicht auszugleichen sein.

Und die geringen Geburtenzahlen, die deutlich steigende Lebenserwartung und die selektiven Wanderungen vor allem von jüngeren Menschen bewirken signifikante Umbrüche in der Altersstruktur. So wird sich die Bevölkerung unseres Landes im Jahr 2040 aus weniger Erwerbsfähigen und deutlich mehr älteren Menschen als im Jahr 2017 zusammensetzen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass der Anteil der älteren Menschen bis 2040 steigt und der Anteil der Menschen im erwerbsfähigen Alter stark zurückgehen wird.

**Tabelle 1: Veränderung der Altersstruktur in der Bevölkerung in M-V bis 2040**

| Jahr             | jünger als 18 Jahre | 18 bis unter 65 Jahre | 65 Jahre und älter |
|------------------|---------------------|-----------------------|--------------------|
| 2017             | 242.817             | 979.818               | 388.484            |
| 2040             | 233.336             | 799.416               | 498.093            |
| Entwicklung in % | -3,9                | -18,4                 | 28,2               |

Quelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Aktuell/?id=152677&processor=processor.sa.pressemitteilung>

Dabei verlaufen die Auswirkungen regional sehr unterschiedlich. In den beiden größten Städten unseres Landes werden die Bevölkerungszahlen mit 7,8 % für Rostock und 3,2 % für Schwerin weiter steigen. In ländlichen Gebieten sinken dagegen

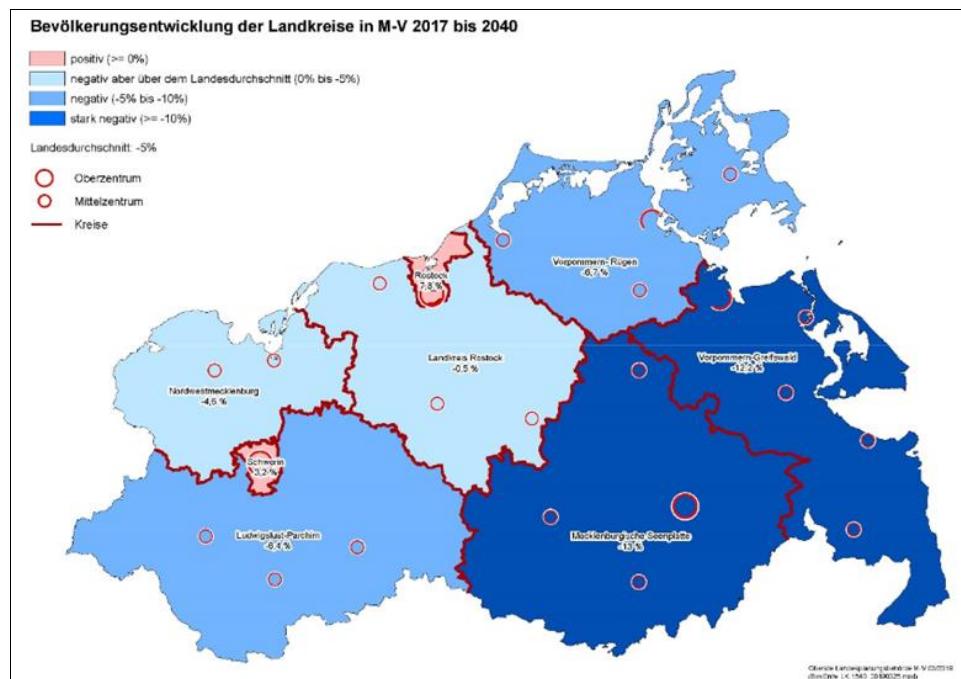
die Einwohnerzahlen dramatisch. Die Entwicklung geht von -0,5 % für den Landkreis Rostock bis zu -12,2% im Landkreis Vorpommern-Rügen und -13% im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte aus.

**Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte 2017 - 2040**

| Kreise        | 2017      | 2040      | Differenz |
|---------------|-----------|-----------|-----------|
| HRO           | 208.409   | 224.601   | 7,8 %     |
| SN            | 95.797    | 98.880    | 3,2 %     |
| MSP           | 260.574   | 226.706   | -13,0 %   |
| LRO           | 214.635   | 213.566   | -0,5 %    |
| VR            | 225.123   | 210.138   | -6,7 %    |
| NWM           | 156.993   | 149.848   | -4,6 %    |
| VG            | 237.066   | 208.122   | -12,2 %   |
| LUP           | 212.522   | 198.984   | -6,4 %    |
| M-V insgesamt | 1.611.119 | 1.530.845 | -5,0 %    |

(Quelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Aktuell/?id=152677&processor=processor.sa.pressemitteilung>)

## Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte 2017 - 2040



Düster sehen die Vorhersagen vor allem für Vorpommern-Greifswald und die Seenplatte aus, wie auch die Abbildung 1 zeigt. Viele junge Menschen ziehen der Arbeit nach in die Städte, was zusätzlich eine Verschiebung in der Altersstruktur

bedeutet. Die nachfolgende Tabelle 3 zeigt dies noch einmal sehr nachdrücklich. Der Anteil der Über-65-Jährigen wird überall zunehmen, in den Landkreisen allerdings deutlich stärker als in den kreisfreien Städten:

**Tabelle 3 : Entwicklung des Anteils älterer Menschen in den Landkreisen**

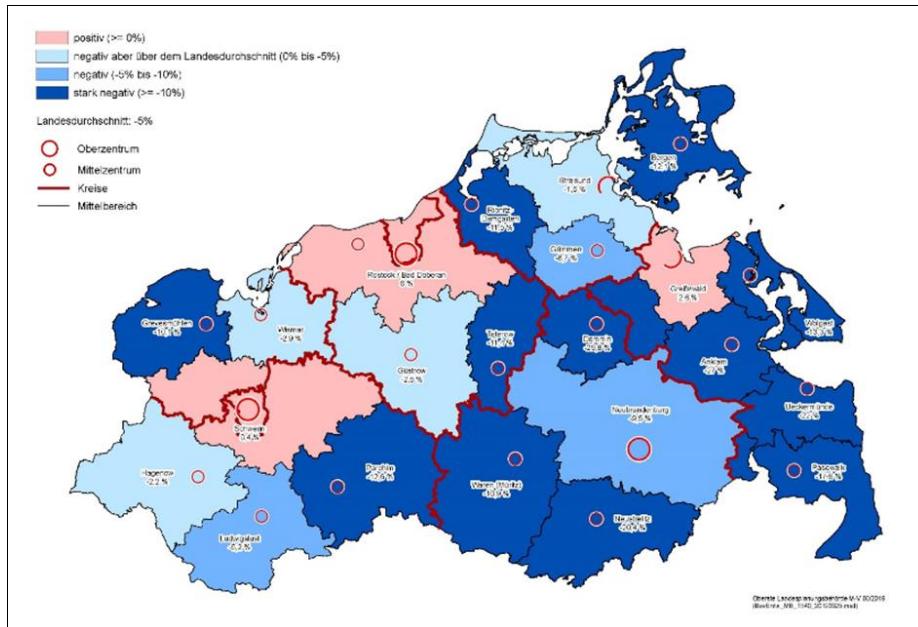
| Landkreise und kreisfreie Städte | Anteil der über 65-Jährigen 2017 |            | Anteil der über 65-Jährigen 2040 |            |
|----------------------------------|----------------------------------|------------|----------------------------------|------------|
|                                  | absolut                          | in Prozent | absolut                          | in Prozent |
| HRO                              | 49.064                           | 21,8       | 53.385                           | 23,8       |
| SN                               | 24.034                           | 24,3       | 27.352                           | 27,7       |
| MSP                              | 65.111                           | 28,7       | 82.408                           | 36,4       |
| LRO                              | 49.758                           | 23,3       | 69.628                           | 32,6       |
| VR                               | 57.255                           | 27,2       | 73.799                           | 35,1       |
| NWM                              | 35.983                           | 24,0       | 49.693                           | 33,2       |
| VG                               | 58.123                           | 27,9       | 74.660                           | 35,9       |
| LUP                              | 49.156                           | 24,7       | 67.168                           | 33,8       |
| M-V                              | 388.484                          | 25,4       | 498.093                          | 32,5       |

Quelle:  
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Aktuell/?id=152677&processor=processor.sa.pressemeldung>

Einen Überblick über die Ergebnisse der Landesbevölkerungsprognose gibt ebenfalls der folgende Link:<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20%C3%BCr%20Energie%2c%20Infrastruktur%20und%20Digitalisierung/Dateien/Downloads/Bev%C3%B6lkerungsprognose-Landesprognose.pdf>

Zur Untersetzung der Landesprognose erfolgte eine Regionalisierung auf räumlicher Ebene der 6 Landkreise und der 2 kreisfreien Städte und kleinräumiger auf Ebene der 22 Mittelbereiche des zentralörtlichen Systems.

**Abbildung: Bevölkerungsentwicklung der Mittelbereiche in M-V 2017 bis 2040**



(Quelle: Internetseite der Landesregierung M-V: <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20%C3%BCr%20Energie%2c%20Infrastruktur%20und%20Digitalisierung/Dateien/Downloads/Bev%C3%B6lkerungsprognose-Regionalisierung.pdf>)

Die vollständige Regionalisierung der Bevölkerungsprognose für die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Mittelbereiche der Zentralen Orte mit den Datenblättern für die einzelnen Mittelbereiche sind unter folgendem Link nachzulesen:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Energie%2c%20Infrastruktur%20und%20Digitalisierung/Dateien/Downloads/Bev%C3%B6lkerungsprognose-Regionalisierung.pdf>

Linda Bode

## Mehr Ärzte in die ländlichen Räume

### Verbesserung der medizinischen Versorgung auf dem Land in M-V Vergabe von Medizinstipendien und Auslobung von Wettbewerben

Nach Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern gibt es im Land insgesamt 1.170 Hausärzte (einschließlich hausärztlich tätiger Internisten), von denen 963 niedergelassen sind (Stand 30. November 2018). Aufgrund der Altersstruktur wird voraussichtlich eine erhebliche Anzahl der Hausärzte in den nächsten Jahren in den Ruhestand gehen, so dass Fachkräftenachwuchs in den kommenden Jahren benötigt wird.

Im Nordosten soll aktiv eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung flächendeckend und nachhaltig sichergestellt werden. Deshalb unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern Humanmedizinstudierende mit Hilfe von Stipendien, um diese frühzeitig für die Aufnahme einer späteren ärztlichen Tätigkeit im ländlichen Raum zu gewinnen. Wer die finanziellen Hilfen erhält, verpflichtet sich, nach dem Studium und der entsprechenden Facharztreifebildung für eine Dauer von mindestens fünf Jahren in ländlichen Regionen oder im öffentlichen Gesundheitsdienst Mecklenburg-Vorpommerns ärztlich tätig zu sein. Dadurch sollen künftig mehr Mediziner für Krankenhäuser und Praxen im ländlichen Raum sowie im öffentlichen Gesundheitsdienst zur Verfügung stehen.

Das Stipendium beträgt 300 Euro monatlich und kann bis zum Ende des

Medizinstudiums (dem Bestehen des Dritten Abschnitts der ärztlichen Prüfung), jedoch längstens für vier Jahre und drei Monate ausgezahlt werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V wird bis 2022 eine Million Euro zur Verfügung stellen.

Seit Einführung der Stipendien haben 42 Studierende die Förderung beantragt.

Der nächste Bewerbungsschluss für die Stipendien ist der 30. August 2019 für einen Förderbeginn zum 01. Oktober 2019



Quelle: Regierungsportal M-V

Informationen zu den Stipendien finden Sie auf den Seiten des Wirtschaftsministeriums:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Vergabe-von-Medizin%E2%80%93Stipendien/>

Die Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen an Studierende der Humanmedizin zur Verbesserung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum (Medizinstudierenden-Zuwendungsrichtlinie – MedStudZuwRL M-V) ist auch im Amtsblatt vom 24. Oktober 2017 nachzulesen.

Um die Situation weiter zu entspannen, loben 14 LEADER-Aktionsgruppen (LAG) in Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam einen landesweiten Wettbewerb aus. Gesucht werden bestmögliche Lösungen für den Ausbau der ambulanten haus- und kinderärztlichen Versorgung im ländlichen Raum. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt unterstützen den Wettbewerb mit sechs Millionen Euro für die Förderung der Siegervorhaben.

### **Ziel des Wettbewerbs**

Mit dem Landeswettbewerb reagiert die Landesregierung in M-V auf die Auswirkungen des demografischen Wandels im ländlichen Raum hinsichtlich der medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Einerseits braucht die immer älter werdende Bevölkerung, die zusätzlich oft chronisch krank und mobilitätseingeschränkt ist, eine intensive Betreuung in Wohnnähe. Andererseits verabschieden sich auch immer mehr praktizierende Ärzte in die

Rente, so dass es innovativer Lösungen für die Ansiedlung junger Ärzte auf dem Land bedarf. Zudem werden neben der medizinischen Grundversorgung zukunftsweisende komplexe Lösungen gesucht, die eine medizinische Versorgung von der Vor- bis zur Nachsorge ermöglichen.

### **Antragsverfahren**

Die kommunalen und privaten Betreiber von Gesundheitszentren sowie die Haus- bzw. Kinderarztpraxen müssen ihre **Vorhaben bis zum 15. November 2019** einreichen. Der Teilnahmeantrag für den LEADER-Wettbewerb Mecklenburg-Vorpommern 2019 ist **an die jeweils zuständige Lokale Aktionsgruppe zu richten**. Die erforderlichen Unterlagen stehen unter „Publikationen und Dokumente“ zum Download bereit. Die LAG wichtet die eingereichten Anträge nach einheitlichen Kriterien.

(Quelle: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/LEADER-Wettbewerb-medizinische-Versorgung/>)

### **Bau- und Planungsportal M-V jetzt online**

Anfang August wurde ein neues Bau- und Planungsportal im Internet freigeschaltet, das einen umfangreichen Überblick über die zahlreichen Bauleitpläne in den Gemeinden im Lande gibt.

Die Bauleitplanung ist im Rahmen der kommunalen Planungshoheit eine Aufgabe der Städte und Gemeinden im Land. Das Bau- und Planungsportal bündelt lediglich die Informationen als eine Serviceleistung auf Landesebene.

[Home](#) Bauleitpläne

> Interaktive Karte  
> Gesamtsuche

## Bauleitpläne in Mecklenburg-Vorpommern

Die Anwendung ermöglicht Ihnen einen Zugriff auf Bauleitpläne zahlreicher Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Dazu gehören Bebauungspläne, vorhabenbezogene Bebauungspläne, Flächennutzungspläne und sonstige Satzungen wie: Innenbereichssatzungen, Außenbereichssatzungen einschließlich deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung sowie Gestaltungssatzungen und Sanierungssatzungen. Der Datenbestand findet sich noch im Aufbau und wird jeweils von der zuständigen Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Landkreis erhoben.

**Interaktive Karte**



**Gesamtsuche**



Es gilt § 5 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde bzw. des jeweiligen Urhebers.

(Quelle: Screenshot von der neuen Website der Landesregierung M-V)

Zu den abrufbaren Unterlagen gehören Bebauungspläne, vorhabenbezogene Bebauungspläne, Flächennutzungspläne und sonstige Satzungen wie: Innenbereichssatzungen, Außenbereichssatzungen einschließlich deren Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen.

Einsehbar ist das Portal unter folgender Adresse:

<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>

Über eine intuitiv bedienbare Suchfunktion können bereits über 5800 Bauleitpläne oder sonstige Satzungen aufgerufen werden. Darüber hinaus gibt es eine interaktive Karte, mithilfe dieser sämtliche Kommunen im Land direkt angesteuert werden können.

Der Datenbestand befindet sich aber noch im Ausbau, d. h. noch sind längst nicht alle Bauleitpläne erfasst und

online gestellt. Damit das Portal aber möglichst schnell komplettiert werden kann, werden alle Kommunen um ihre Unterstützung gebeten.

Der Service ersetzt nicht die Rechtsverbindlichkeit der Originalpläne. Nur der Originalplan gibt im Sinne des Baugesetzbuchs die gültige Rechtslage wieder. Es gilt § 5 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde bzw. des jeweiligen Urhebers. Sollten Fragen zu den konkreten Bauleitplanungen vor Ort bestehen, so wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner in der Kommunalverwaltung.

Linda Bode

## Gutes Leben im Alter - Seniorenpolitische Gesamtkonzepte

### Nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität von Seniorinnen und Senioren



Kleine und große Gemeinden benötigen verlässliche Strukturen, um auch älteren Menschen ein selbstbestimmtes und qualitatives Leben zu ermöglichen.

Der demografische Wandel stellt für die Landkreise, Städte und Gemeinden eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar. Unser Bundesland hat eine der höchsten Altersstrukturen. Nicht mehr erwerbstätig, bedeutet aber keinesfalls, nicht mehr aktiv zu sein. Im Gegenteil: Seniorinnen und Senioren engagieren sich im Ehrenamt, in der Nachbarschaft oder auch in der Politik. Gleichzeitig kennen aber viele Ältere bereits aus eigener Erfahrung die Situation, auf Hilfe und Pflege durch andere angewiesen zu sein. Für beide Gruppen müssen die **Kommunen Angebote schaffen** und Lösungen anbieten, um den älteren Bürgerinnen und Bürgern ein individuelles, selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen.

Das heißt, eine nachhaltige und moderne Seniorenpolitik berücksichtigt nicht nur den Bedarf an ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen sowie Räumlichkeiten für Menschen mit Behinderung,

sondern auch die Vielfalt der individuellen Lebensentwürfe von Seniorinnen und Senioren.

Die Städte, Ämter und Gemeinden erhalten mit der Handreichung "**Nachhaltige Verbesserung der Lebensqualität von Seniorinnen und Senioren**" einen Leitfaden, der es ihnen ermöglichen soll, das zuvor von ihren Landkreisen entwickelte seniorenpolitische Gesamtkonzept an die Situation vor Ort anzugeleichen, vorhandene Ressourcen auszuschöpfen und Instrumente zu entwickeln, die entsprechend der eigenen Möglichkeiten umgesetzt werden können. Verschiedene geförderte Maßnahmen stärken die Dorf- und Stadtteilgemeinschaften. Dazu gehören z. B. die **Pflegestützpunkte** in Mecklenburg-Vorpommern, **Bürgerbusse**, **Dorf-läden** oder die Ausbildung von ehrenamtlich aktiven **SeniorTrainerinnen und SeniorTrainern**.

Quelle: Homepageseiten des Sozialministeriums

## Die Grundsteuer wird reformiert

Das Bundesverfassungsgericht hat eine Neuregelung der Grundsteuer verlangt und die alte Regelung für verfassungswidrig erklärt. Bis Ende des Jahres muss die Grundsteuerreform beschlossen werden, sonst kommt es ab Januar 2020 bei den Kommunen zu Einnahmeausfällen in Milliardenhöhe. Nach dem Kabinettsbeschluss zur Reform der Grundsteuer wurde mit der ersten Lesung am 21. Juni 2019 das förmliche Gesetzgebungsverfahren gestartet.

Monatelang wurde über das Wie der Reform gestritten. Was soll künftig bei der Berechnung der Steuer eine Rolle spielen: die Fläche oder der Wert des Grundstücks? Das Ziel der Reform ist es, die Grundsteuer im Einklang mit dem Grundgesetz neu zu regeln. Die Grundsteuer soll verfassungsfester, einfacher und sozial gerechter werden. Dabei sollen die Gemeinden keinen Gewinn machen – die Gesamtsumme der Grundsteuer soll jedoch gleich bleiben. Das neue Grundsteuergesetz soll Städten und Gemeinden also weiterhin die nötigen Einnahmen sichern, die Bürgerinnen und Bürger insgesamt sollen aber nicht mehr Grundsteuer bezahlen.

Die Grundsteuer soll sich weiterhin am Wert einer Immobilie orientieren. So macht es auch künftig einen Unterschied, ob ein Haus oder eine Wohnung in einem begehrten Innenstadtviertel oder in einer weniger gefragten Randlage einer Metropole steht, ob es sich in einer ländlichen Gemeinde oder in der Stadt befindet, ob ein Gewerbebetrieb in einer

strukturschwachen Region angesiedelt ist oder in einer Großstadt. Wichtig ist, dass Immobilien des sozialen Wohnungsbaus, kommunale sowie gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsgenossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Abschlag auf die Steuermesszahl bei der Grundsteuer begünstigt werden, damit Wohnen bezahlbar bleibt. (Quelle: Bundesfinanzministerium <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-06-21-faq-die-neue-grundsteuer.html>)

Der jetzt im Bundestag eingebrachte Referentenentwurf ist ein ausgehandelter Kompromiss: der Bundestag hat die von Finanzminister Olaf Scholz gewünschte Grundsteuerregelung beschlossen, aber die Länder dürfen davon abweichend eigene Regelungen einfließen lassen. Diese Öffnungs-klausel macht eine Änderung des Grundgesetzes notwendig, die nur mit einer Zweidrittelmehrheit umgesetzt werden kann.

„Inhaltlich entspricht der Gesetzesentwurf im Wesentlichen dem Referentenentwurf vom April 2019. Allerdings ist nun die vom Freistaat Bayern geforderte Möglichkeit zur Abweichung vom Bundesrecht mit vorgesehen. Hierzu wird bei den Abweichungskompetenzen der Länder von Bundesrecht in Art. 72 Abs. 3 S. 1 die Ziffer „7. die Grundsteuer“ ergänzt. Da sich mit einer Öffnungs-klausel nur noch schwer eine Bundeskompetenz über die Grundsteuer nach geltendem Recht, beispielsweise über eine Anknüpfung an ein bestehendes

Bewertungs- und Grundsteuersystem oder an die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder an die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, begründen ließe, sehen die Gesetzesentwürfe zur Absicherung der Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes eine Anpassung von Art. 105 Abs. 2 GG vor, wonach der Bund künftig explizit die konkurrierende Gesetzgebung über die Grundsteuer erhält.“ (Quelle: Überblick 8/19 S. 475)

### Die zukünftige Berechnung der Grundsteuer

Für die Kommunen ist die Grundsteuer eine wichtige Einnahmequelle. Das Bundesverfassungsgericht hat die Grundsteuer gekippt, nicht aber die Hebesätze, die die Kommunen in die Berechnung einfließen lassen können. Das Reformmodell der „neuen“ Grundsteuer berechnet sich auch zukünftig in drei Schritten: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz.

Schritt 1: Berechnung des Grundbesitzwertes - wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Netto-kaltmiete, die u. a. von der sog. Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde). Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Immobilienart und das Alter des Gebäudes. Die Einordnung der Gemeinden in Mietniveaustufen wird vom Bundes-finanzministerium auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes über die Durchschnittsmieten in allen

16 Bundesländern erfolgen. In 15 von 16 Ländern sind die Einzelfaktoren über das sog. System BORIS bereits einsehbar (z. B. für NRW: BORIS NRW - Aktuelle Informationen zum Immobilienmarkt).

Schritt 2: Ausgleich der Wertsteigerungen, die im Vergleich von den aktuellen zu den seit 1935 bzw. 1964 nicht mehr aktualisierten Werten entstanden sind. Dazu wird die sog. Steuermesszahl – ein Faktor, der für die Berechnung der Grundsteuer wichtig ist – kräftig etwa auf 1/10 des bisherigen Werts, das heißt von 0,35 % auf 0,034 %, gesenkt. Außerdem soll der soziale Wohnungsbau sowie kommunales und genossenschaftliches Wohnen weiter, auch über die Grundsteuer, gefördert werden. Deshalb ist für Gesellschaften, die günstiges Wohnen möglich machen, einen zusätzlichen Abschlag bei der Steuermesszahl um 25 Prozent vorgesehen, der sich steuermindernd auswirkt.

Schritt 3: Anpassen der Hebesätze durch die Kommunen: Sollte sich in einzelnen Kommunen das Grundsteueraufkommen wegen der Neubewertung dennoch verändern, besteht für sie die Möglichkeit, ihre Hebesätze anzupassen und so dafür zu sorgen, dass sie insgesamt nicht mehr Grundsteuer einnehmen als vor der Reform. Die Kommunen haben angekündigt, dass sie dies auch tun werden – denn eine Erhöhung der Grundsteuer anlässlich der verfa-sungsrechtlich gebotenen Neuregelung wäre politisch nicht vermittelbar. (Quelle: Internetseite des Bundesfinanzministeriums, Die neue

Grundsteuer, Punkt 6, Wie berechnet sich die Grundsteuer zukünftig konkret?

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2019-06-21-faq-die-neue-grundsteuer.html>)

Die notwendigen Beschlüsse in Bundestag und Bundesrat sollen rechtzeitig bis Jahresende erfolgen. Dann werden die Behörden fünf Jahre Zeit haben, die nötigen statistischen Daten zu erheben und die Werte der Grundstücke zu ermitteln. Die neuen Grundsteuerbescheide sollen erstmals 2025 wirksam werden.

Die folgende Abbildung zeigt exemplarisch, wie die Grundsteuer künftig berechnet werden soll. Sie zeigt, wie sich der Wert einer (flächenmäßig identischen) Immobilie auf die zu zahlende Grundsteuer auswirkt: Wertvollere Immobilien gehen mit höheren Grundsteuerzahlungen einher. Unterstellt ist dabei, dass die Kommune ihren Hebesatz so anpasst, dass sich ihr Grundsteueraufkommen im Zuge der Reform nicht verändert.



(Quelle: Internetseite des Bundesfinanzministeriums)

### Bund-Länder-Finanzausgleich

Hinsichtlich der Auswirkungen einer Reform der Grundsteuer auf den Bund-Länder-Finanzausgleich sieht der Gesetzesentwurf einen fließenden Übergang vor. So sollen für die Ausgleichsjahre 2025 bis 2027 zur Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer die vom Statistischen Bundesamt festgestellten Grundbeträge des Jahres 2024 herange-

zogen werden. 2028 wird noch zu 67 Prozent und 2029 zu 33 Prozent auf die Werte des Jahres 2024 abgestellt. Ab dem Jahr 2030 sind dann die nach bundesgesetzlich normiertem Bewertungsrecht berechneten Grundsteuermessbeträge maßgebend. Mit Blick auf die etwaige Nutzung der Öffnungsklausel zur Einführung eines eigenen landesrechtlichen Grundsteuerbewertungs-

rechts sieht die vorgeschlagene Änderung von § 8 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz vor, dass das Statistische Bundesamt für alle Länder in bundeseinheitlicher Abgrenzung die Grundbeträge der Grundsteuern feststellt. Wie eine etwaige bundeseinheitliche Abgrenzung konkret aussehen soll, ist aber noch nicht bekannt. Klar ist nur, dass hieraus kein erhöhter administrativer Aufwand für die Länder erwachsen darf, die nicht vom neuen Grundsteuer-bundesrecht abweichen (Quelle: Überblick 8/19 S. 476).

#### Die neue Grundsteuer C:

Insbesondere in Ballungsgebieten

besteht ein erheblicher Wohnungsmangel. Um Spekulation zu verhindern und baureife Grundstücke für eine Bebauung zu mobilisieren, sollen die Gemeinden die Gelegenheit haben, für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen können, wenn auf diesen keine Bebauung erfolgt. Diese sog. Grundsteuer C verteuert damit die Spekulation und schafft finanzielle Anreize, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen.

Linda Bode

### **Gesetzgeber verpflichtet Behörden ab 2020 zur medienbruchfreien und elektronischen Rechnungsbearbeitung**

Der Austausch elektronischer Rechnungen (eRechnung) ist ein weiterer Schritt der Umsetzung des E-Government-Gesetzes. Dieser ermöglicht den Versand und Empfang strukturierter Rechnungsdaten in medienbruchfreier Form. Und garantiert so eine reibungslose Weiterverarbeitung beim Empfänger. Die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen legt die Eckpfeiler und Kernelemente einer eRechnung fest. Sie definiert „elektronische Rechnung“ als Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird. Hierbei muss das Format die Verarbeitung auf automatischem und elektronischem Wege ermöglichen.

Alle öffentlichen Auftraggeber müssen handeln, denn ab dem 27. November 2020 müssen sie in der Lage sein, Rechnungen nach bestimmten Formatvorgaben (XRechnungen) und in elektronischer Form zu empfangen bzw. zu verarbeiten. Um auch alle anderen Formate von Rechnungen, die nach wie vor bei der Behörde eingehen, ebenfalls elektronisch zu empfangen und zu bearbeiten, was den gesamten Verwaltungsprozess wesentlich erleichtert, bedarf es einer technischen Lösung, die dazu in der Lage ist und alle vom Gesetzgeber geforderten Vorgaben berücksichtigt. Verschiedene Anbieter, darunter auch die Bundesdruckerei, bieten hier Lösungen an. Die Bearbeitung der papierbasierten Rechnungen von Lieferanten/Dienstleistern stellt sich

gegenwärtig bei der empfangenden Verwaltung als sehr zeit- und kostenintensiv dar.



Quelle: Pixabay

In seiner Präsentation während des diesjährigen Infotages des Zweckverbandes spricht Jörg Neubert von der Bundesdruckerei von Kosten in Höhe von ca. ein bis zwei Euro für den Rechnungsausgang und 15 bis 20 Euro für die Bearbeitung des Rechnungseingangs. Kosten, die man durch den Einsatz softwaretechnischer Lösungen, wie dem Business-Portal der Bundesdruckerei, um ein Erhebliches senken kann. Von dem zeit- und geldsparenden TRAFFIQX-Rechnungsprozess profitieren sowohl Versender als auch Empfänger von Rechnungen. Für die E-Rechnungen stellt die Bundesdruckerei den Behörden eine Portallösung zur Verfügung, über die digitale Dokumente empfangen und versendet werden können. Das Portal

ist in ein größeres Netzwerk zum sicheren und rechtskonformen Austausch von Dokumenten eingebunden. Ob Angebote, Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder Gutschriften, alle Dokumente befinden sich bei der Lösung der Bundesdruckerei in einem Prozess. Das Portal ist in der Lage, mehr als 350 Dateiformate über verschiedene Zustellkanäle zu empfangen und diese in die von der Gegenstelle – sprich der Verwaltung – gewünschten Dokumententypen umzuwandeln. Am Ende bleiben les- und verarbeitbare Dokumentenformate, die ebenfalls problemlos archiviert werden können.

Die Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU ist auch ein Thema für den Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern. Am Infotag wurde das Businessportal durch Jörg Neubert von der Bundesdruckerei als ein prädestinierter Lösungsvorschlag vorgestellt. Bei entsprechendem Bedarf in den Mitgliedsverwaltungen, welcher zeitnah abgefragt wird, beabsichtigt der Zweckverband den Abschluss eines Rahmenvertrages mit der Bundesdruckerei.

Quelle: DER ÜBERBLICK – Heft 7/2019 Seite 401

## **Das Onlinezugangsgesetz erfolgreich umsetzen – KGSt gibt im neuen KGSt-Bericht 5 praktische Hilfestellungen**

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) hat bundesweit eine große Dynamik in das Thema E-Government gebracht. Auch wenn es zunächst wie eine Zwangsverpflichtung scheint, trägt es

dazu bei, nicht nur die Ziele des übertragenen Wirkungskreises, sondern auch die zahlreichen Selbstverwaltungsziele der Verwaltungen zu verbessern. Die Zeit für

einen Aufbruch deutscher Behörden in ein neues Zeitalter ist reif. Das OZG forciert nicht nur die klassischen digitalen Verwaltungsprozesse, sondern ganz wesentlich auch den Aufbau einer neuen Verwaltungskultur – quer durch und über alle Verwaltungsebenen hinweg. Eine große Chance auch für Kommunen, sich im Zeitalter der Digitalisierung grundlegend neu zu erfinden und die Veränderung der deutschen Verwaltungslandschaft aktiv mitzugestalten.



[https://www.kgst.de/ein-  
etwas-anderes-  
handbuch](https://www.kgst.de/ein-etwas-anderes-handbuch)

Unabhängig davon, ob das OZG dazu verpflichtet, bis Ende 2022 entsprechende Online-Dienste bereitzustellen, sollten Kommunen jetzt aktiv am Auf- beziehungsweise Ausbau attraktiver kommunaler Serviceportale arbeiten. Denn es schafft Mehrwerte für Bürgerinnen und Bürger, für Unternehmen und für ihre Verwaltung selbst. Gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels können durch effizientere Prozesse und einen am Nutzer ausgerichteten Service eine hohe Dienstleistungsqualität sichergestellt werden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlastet werden. Um Kommunen auf diesem Weg zum erfolgreichen Einsatz von E-Government zu unterstützen, hat die KGSt im neuen Bericht „Kommunales E-Government. Das Onlinezugangsgesetz (OZG) in Kommunen umsetzen“ fünf zentrale Erfolgsfaktoren herausgearbeitet. Wichtige Aspekte sind die Auswahl

einer nachhaltig portalverbundfähigen technischen Infrastruktur sowie die Einbindung attraktiver und stark nachgefragter Online-Dienste. Der Einsatz der eID-Funktion beschränkt die Reichweite von Diensten erheblich und sollte deshalb stets kritisch geprüft werden. Viele Verwaltungsleistungen erfordern keine Unterschrift. Unter Umständen lassen sich andere Identifizierungsmerkmale nutzen. Die Ergebnisse der OZG-Digitalisierungslabore oder auch von landesweiten Arbeitsgruppen, die sich auf kommunale Verwaltungsleistungen beziehen, können dabei helfen, Dienste noch kundenfreundlicher zu gestalten. Um zu zeigen, was diese fünf zentralen Erfolgsfaktoren für die Praxis bedeuten und wie sie wirksam umgesetzt werden können, enthält der Bericht unterschiedliche praktische Einblicke in Verwaltungsportal-lösungen. Kommunen sollten die zahlreichen Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene als Rückenwind für eine wirksame Digitalisierung nutzen. Nur gemeinsam mit dem Bund und den Ländern gibt es eine Chance, Deutschlands leidlichen E-Govern-ment-Teufelskreis aus unattraktiven Ange-boten und geringer Nutzung von Online-Diensten endlich zu durchbrechen. Am Ende hat Deutschland ab 2023 die Chance auf eine weitreichend veränderte Behördenlandschaft, die nicht nur zu den führenden europäischen Digitalisierungsnationen aufgeschlossen hat, sondern so effizient, modern und nutzerfreundlich organisiert ist, dass viele weitere anstehende Aufgaben besser, schneller und kostengünstiger als bisher umgesetzt werden können. Der neue KGSt-Bericht kann nach

kostenloser Registrierung auf der Internetseite der KGSt: [www.kgst.de](http://www.kgst.de) oder über [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) (Rubrik:

Schwerpunkte/Digitalisierung) kostenlos heruntergeladen werden.

Quelle: Der Überblick 8/2019

## **Digitales Forum OZG communal gestartet**

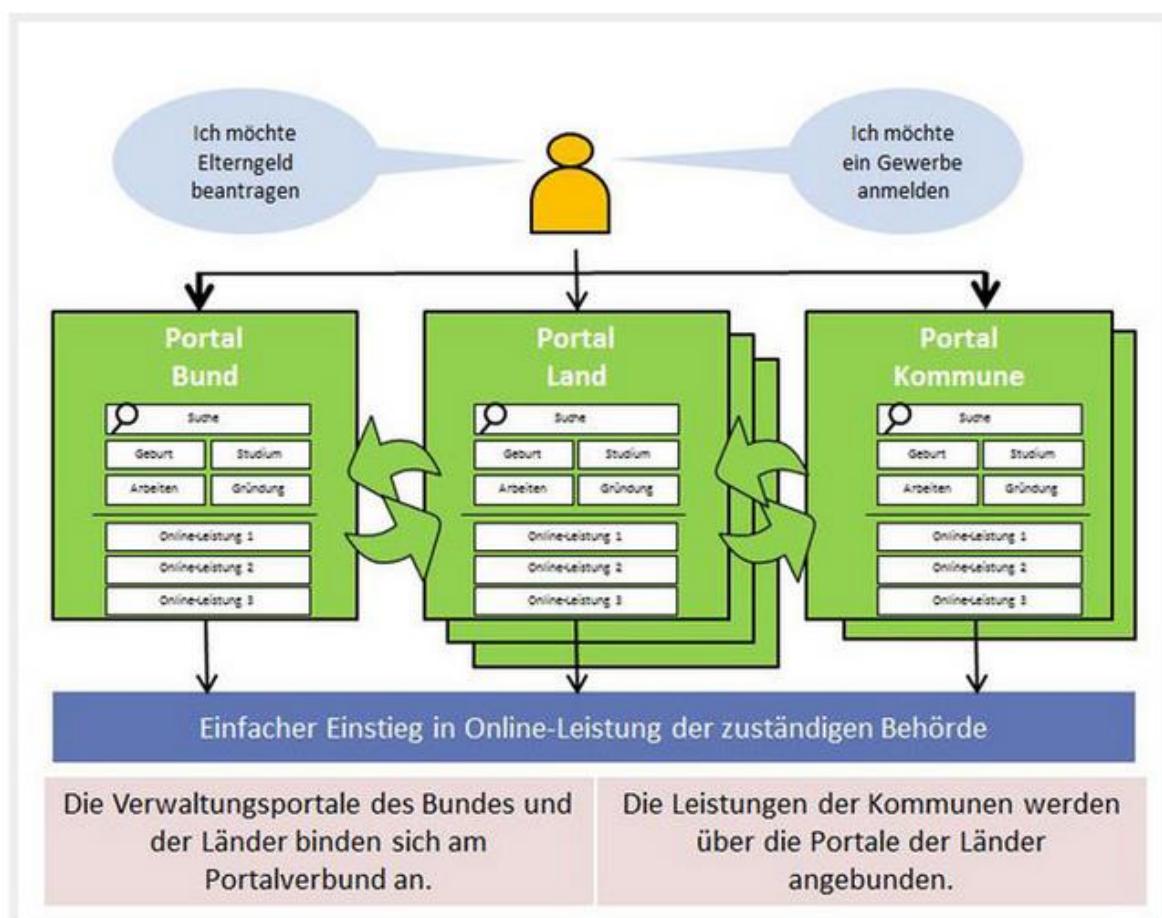
Um die Kommunikation zum aktuellen Umsetzungsstand des Onlinezugangsgesetzes zu verbessern und den kommunalen Experten notwendige Informationen zur Verfügung zu stellen, haben die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene ein Onlineportal „OZG Kommunal“ ins Leben gerufen. Ziel ist es, die kommunale Expertise zu bündeln, einen Überblick zu geben und vor allem den Austausch zwischen den über 100 kommunalen Vertreterinnen und Vertretern, die in die Digitalisierungslabore zur Umsetzung eingebunden sind, zu stärken. Kommunen sind die maßgeblichen Akteure bei der Umsetzung der Ziele des im Jahr 2017 beschlossenen Onlinezugangsgesetzes (OZG). Ziel ist es, bis Ende des Jahres 2022 alle onlinefähigen Verwaltungsleistungen auch digital verfügbar zu machen. Ein sehr großer Teil der identifizierten 575 Leistungen betrifft in der Umsetzung unmittelbar die Kommunen. Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich im IT-Planungsrat für eine enge Einbindung der kommunalen Ebene ein. Das vor einigen Wochen

gestartete Forum „OZG Kommunal“ soll nun auch die direkte Diskussion und Information der Expertinnen und Experten vor Ort ermöglichen.

Das Forum untergliedert sich in verschiedene Bereiche. Neben einem übergeordneten Bereich, in dem die Mitglieder des Forums allgemeine und themenfeldübergreife Fragestellungen diskutieren können, gibt es den Bereich „Themenfelder“, der entsprechend der 14 OZG-Themenfelder aufgebaut ist. Für jedes OZG-Themenfeld können separat themenfeldbezogene Dokumente oder Sachstände der Arbeit im Themenfeld eingefügt und konkrete Fragen erörtert werden. So kann eine Diskussion in Gang kommen, an der auch kommunale Akteure teilnehmen können, die nicht selbst im jeweiligen Themenfeld mitarbeiten, aber dennoch über eine Expertise verfügen, die die dortige Arbeit bereichern kann. Das Forum ist für alle Interessierten aus Kommunen offen. Das Forum ist über den Link <https://ozg-kommunal.de> erreichbar. Über das Feld „Registrieren“ erfolgt die Anmeldung.

Quelle: Der Überblick 8/2019 S.450

Abb.: Das Prinzip des Portalverbundes:



(Quelle: Internetseiten vom IT-Planungsrat)

## Mitnutzung zentraler IT-Dienste des Landes nun durch Mitglieder des Zweckverbandes möglich

Um die Effekte einer IT-Konsolidierung zu verstärken und wirtschaftliche Synergien zu erreichen, hat der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes eGo-MV bereits vor längerer Zeit die Mitnutzung zentraler IT-Dienste des Landes durch die Mitglieder des Zweckverbandes angeregt und gewünscht. Eigene zentrale IT-Dienste für die kommunale Familie aufzubauen und in einem Rechenzentrum zu betreiben, macht auf Grund der, im Verhältnis zu anderen Bundesländern, relativ geringen Anzahl der IT-Arbeitsplätze in den

Kommunalverwaltungen in unserem Land wirtschaftlich wenig Sinn. Nun mehr nach Prüfung hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung zu den Rahmenverträgen von

- Verzeichnisdienst der zentralen Infrastrukturdienste
- Zentrale Groupware und
- Zentrale Softwareverteilung

als sogenannte IT-Infrastrukturdienste des Landes M-V die Nachträge mit der DVZ M-V GmbH geschlossen. Somit ist es nun möglich, dass der Zweckverband für die Mitglieder des

Verbandes die angebotenen und oben genannten IT-Leistungen ebenfalls beziehen kann. Darüber wurde der Verbandsvorsteher neben den Geschäftsführern des Städte- und Gemeindetages und Landkreistages offiziell informiert. Die zwischen dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung und dem DVZ geschlossenen Nachträge sehen die Möglichkeit vor, dass auch die Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern über den Zweckverband die zentralen IT-Dienste des Landes nutzen und beziehen können. Ein beabsichtigter Bezug von Nichtmitgliedern des Verbandes muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Neben der vergaberechtlichen Frage sind insbesondere für den Verband intern die Beträge für das sogenannte Drittgeschäft zu prüfen. Bei einem zu starken Ansteigen dieser Einnahmen würde die Inhousefähigkeit des Verbandes gefährdet werden. Insofern werden selbstverständlich vorrangig Mitglieder des Verbandes diese Leistungen in Anspruch nehmen können. Sollte die Summe der sogenannten Drittgeschäfte an ihre Grenzen stoßen, wäre eine mögliche Mitgliedschaft der Landkreise im Zweckverband eine Alternative, um diese IT-Leistungen über den Verband zu beziehen.

Quelle: Der Überblick 8/2019

## **Aus der Rechtsprechung:**

### **Bürgermeister haftet wegen unzulässiger Erfolgsprämien**

Ein Bürgermeister, der die Auszahlung rechtlich unzulässiger Erfolgsprämien an Mitarbeiter veranlasst, ist schadensersatzpflichtig. Die Beschlüsse des OVG Magdeburg (OVG LSA – 1 L 68/19, 1 L 69/19 und 1 L 70/19) zeigen, dass Bürgermeister bei Dienstvergehen teils hohen Schadensersatzforderungen gegenübersehen können.

#### **Sachverhalt**

Der Bürgermeister schloss mit mehreren Mitarbeitern Zielvereinbarungen über eine Erfolgsprämie von insgesamt 7.500 Euro ab, die an diese Mitarbeiter auch ausgezahlt wurde, obwohl dies nach dem anzuwendenden Tarifvertrag nicht zulässig gewesen sei. Im Zusammenhang mit einer Grundstücksveräußerung minderte der Bürgermeister den Kaufpreis für das

veräußerte Grundstück um 5.000 Euro, ohne hierzu rechtlich verpflichtet gewesen zu sein. Auch bei einem weiteren Grundstücksgeschäft veranlasste er die Minderung des Kaufpreises um 54.444,38 Euro, indem er bei der Vorbereitung des Beschlusses des Gemeinderates zur Veräußerung der Grundstücke von den für die Flurstücke geltenden Bodenrichtwerten abgewichen sei. Er habe den Beschluss des Gemeinderates ausgefertigt. Dieser sei dann in den Kaufvertrag übernommen und von ihm so genehmigt worden, obwohl hierfür die Entscheidung des Hauptausschusses hätte eingeholt werden müssen.

#### **Aus den Gründen**

Rechtsgrundlage der Rückforderung ist § 48 Satz 1 BeamStG, wonach Beamte, die vorsätzlich oder grob fahr-

lässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzten, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen haben. Zur Pflicht des Beamten gehöre es, rechtmäßig zu handeln, wofür er die volle persönliche Verantwortung tragen muss. Diesen Anforderungen habe das Verhalten des Bürgermeisters in den drei zur Entscheidung gestellten Fällen nicht genügt. Durch den Abschluss der Zielvereinbarung habe er gegen § 73 Abs. 2 der damals geltenden Gemeindeordnung verstößen, wonach er verpflichtet sei, die tariflichen Vorschriften anzuwenden. Der maßgebliche TVöD (VKA) untersage die Gewährung übertariflicher Leistungen, wozu auch die vom Bürgermeister vereinbarte Erfolgsprämie gehöre. Durch die Minderung des Kaufpreises für ein Grundstück ohne Beteiligung des Stadtrates habe er seine Befugnisse überschritten. Hierbei sei nicht darauf abzustellen, dass er aufgrund der Hauptsatzung über einen Betrag von 5.000 Euro selbst hätte entscheiden können. Vielmehr sei auf

den Wert des Gesamtgeschäftes abzustellen. Im letzten Fall habe der Bürgermeister dadurch seine Pflicht verletzt, dass er eine vom gefassten Beschlusstext abweichende Ausfertigung und so eine amtliche Urkunde mit falschem Inhalt erstellt habe. Der Bürgermeister sei verpflichtet, die Gemeinderatsbeschlüsse zu vollziehen. Zu einer Änderung sei er nicht befugt. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wurde zurückgewiesen und damit ist das Urteil des VG Halle rechtskräftig.

#### Anmerkung des DStGB:

Der Fall zeigt, dass Bürgermeister mit teils erheblichen finanziellen Rückforderungen zu rechnen haben, wenn ihnen Pflichtverletzungen im Dienst vorgeworfen werden können. Zum Schutz der Person und der Kommune ist daher ein Vier-Augen-Prinzip bei wesentlichen Handlungen genauso notwendig wie der notwendige Spielraum für Hauptverwaltungsbeamte zur Förderung des Personals.

Quelle: Der Überblick 8/19 S.454

### **Kreisumlage: Gemeinde Perlin vs. Landkreis Nordwestmecklenburg: BVerwG verweist die Sache an das OVG zurück**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 29.05.2019 im Revisionsverfahren das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Greifswald vom 18.07.2018 (2 L 463/16) aufgehoben und an das OVG zurückverwiesen (BVerwG 10 C 6.18 vom 29.05.) Das BVerwG hat seine Entscheidung damit begründet, dass kreisangehörige Gemeinden vor Erlass einer Satzungsbestimmung über die Höhe des Kreisumlagesatzes nicht

förmlich angehört werden müssen. Das schriftliche Urteil lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor. Auszug aus der Pressemitteilung des BVerwG: „Im Februar 2013 beschloss der Landkreis Nordwestmecklenburg seine Haushaltssatzung für das Jahr 2013 und legte darin nach § 23 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern den Kreisumlagesatz auf 43,67 % fest, ohne die davon betroffenen Gemeinden vorher

förmlich anzuhören. Im September 2013 setzte die beklagte Landrätin gegenüber der klagenden Gemeinde die Kreisumlage für das Jahr 2013 fest. Das Verwaltungsgericht hat den Kreisumlagebescheid aufgehoben. Während des Berufungsverfahrens hat der Landkreis nach förmlicher Anhörung seiner kreisangehörigen Gemeinden den Kreisumlagesatz für das Haushaltsjahr 2013 erneut auf 43,67% festgelegt. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Änderungssatzung sei nichtig, weil sie eine Nachtragshaushaltssatzung darstelle und keiner der in der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern abschließend aufgezählten Fälle vorliege, in denen eine solche ergehen dürfe. Die ursprüngliche Satzungsbestimmung über die Festlegung des Kreisumlagesatzes sei ebenfalls nichtig, weil die kreisangehörigen Gemeinden vor ihrem Erlass nicht förmlich angehört worden seien. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen. Das Oberverwaltungsgericht geht zwar im Ansatz zutreffend davon aus, dass das Selbstverwaltungsrecht der klagenden Gemeinde nicht nur verletzt wird, wenn die Erhebung der Kreisumlage dazu führt, dass deren finanzielle Mindestausstattung unterschritten wird, sondern auch dann, wenn der Kreis bei der Erhebung der Kreisumlage seine eigenen finanziellen Belange gegenüber den finanziellen Belangen der kreisangehörigen Gemeinden einseitig und rücksichtslos bevorzugt. Bei Festsetzung der Kreisumlage muss

der Kreis daher nicht nur seinen eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der von der Kreisumlage betroffenen Gemeinden berücksichtigen. Jedoch lässt sich dem Grundgesetz nicht entnehmen, auf welche Weise dies zu erfolgen hat. Es obliegt daher vorrangig dem Landesgesetzgeber festzulegen, ob den Kreis bei Festlegung des Kreisumlagesatzes Verfahrenspflichten treffen und ob solchen Verfahrenspflichten Verfahrensrechte der betroffenen Gemeinden korrespondieren. Soweit derartige Regelungen fehlen, sind die Kreise in der Pflicht, ihr Rechtsetzungsverfahren derart auszugestalten, dass die genannten verfassungsrechtlichen Anforderungen gewahrt werden. Die Sache war an das Oberverwaltungsgericht zurückzuverweisen, weil es – von seinem Rechtsstandpunkt aus konsequent – nicht geprüft hat, ob die streitige Kreisumlage dazu führt, dass die finanzielle Mindestausstattung der klagenden Gemeinde unterschritten wird.

Fußnote: Art. 28 GG(1).(2): Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindevverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht

zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle(3) .

§ 23 FAG M-V (1) Soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen eines Landkreises seinen Bedarf nicht

decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).(2) – (5) ...“

(Quelle: Der Überblick 7/2019 S. 409)

### **EuGH-Urteil:**

#### **Mindest- und Höchstsätze der HOAI verstößen gegen Europarecht**

Die HOAI ist eine verbindliche Regelung des Bundes, welche die Planungsleistungen für Architekten und Ingenieure im Baugewerbe regelt. Sie berücksichtigt in den Berechnungen die erbrachten Leistungen, die Honorarzone sowie die gesetzlich festgelegten Honorarsätze zwischen Mindest- und Höchstsatz.

Diese verbindlichen Mindest- und Höchstsätze in Deutschland sind, laut ergangenem Urteil vom 4. Juli 2019, jedoch nicht mit der [EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG](#) vereinbar (EuGH, Urteil vom 04.07.2019, C-377/17).

Die EU-Kommission klagte 2016 gegen die Bundesrepublik, weil sie die verbindlichen Preise der HOAI als Wettbewerbshindernis sah. Die Verordnung verhindere, dass Mitglieder aus anderen EU-Mitgliedstaaten in der Bundesrepublik in den Wettbewerb treten können und verstieße ihrer Auffassung nach gegen die Niederlassungsfreiheit.

Was bedeutet das aktuelle Urteil jetzt für Architekten, Ingenieure und für öffentliche Vergabestellen?

Die Normen und Richtlinien der HOAI bleiben erst einmal so lange bestehen, bis die Bundesrepublik Deutschland

eine unionsrechte Neuregelung geschaffen hat. Für Architekten, Ingenieure und Planer bedeutet das, dass ihre aktuelle Verträge erst einmal nicht betroffenen sind. Es wurde die HOAI vom Gericht nicht in ihrer Gesamtheit gekippt, die Entscheidung des EuGH bezieht sich einzig und allein auf die Verbindlichkeit der Mindest- und Höchstsätze. Bei Honorarstreitigkeiten vor Gericht hingegen tritt das neue Urteil bereits in Kraft. Architekten und Ingenieure können sich hier demnach nicht mehr auf die geltenden gesetzlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI berufen.

Öffentliche Stellen dürfen aufgrund des Anwendungsvorrangs des Europarechts die rechtswidrig erklärt Regelungen der HOAI nicht mehr nutzen.

Liegen bei einer öffentlichen Vergabe für Architekten- oder Ingenieurleistungen angebotene Preise unterhalb der Mindest- oder oberhalb der Höchsthonorarsätze der HOAI, finden diese Angebote zukünftig bei der Erteilung des Zuschlags Berücksichtigung. Angebotszuschläge dürfen ab jetzt nicht mehr aufgrund dieser Tatsache verweigert werden.

(Quelle: Ausführungen der DTAD)

## **Termine der SGK M-V**

Seminare der SGK M-V:

Samstag, 19. Oktober 2019 , 10:00 Uhr, Seminar „**Doppisches Haushaltswesen**“ in Grimmen, Begegnungsstätte Pommernhus

Samstag, 26. Oktober 2019, 10:00 Uhr, **Einführung in das öffentliche Bau- und Planungsrechts** in Demmin, Hotel Trebeltal

Montag, 28. Oktober 2019, Seminar „**Grundlagen der Kommunalpolitik**“ in Dargun oder Demmin (der genaue Ort steht noch nicht fest)

Freitag, 8. November 2019, **Seniorenkonferenz** in Grimmen im Kursana-Heim

Samstag, 16. November 2019, 10:00 Uhr, **Grundlagen der Bauleitplanung** in Güstrow, Bürgerhaus am Sonnenplatz 1

Samstag, 29. November 2019, 10:00 Uhr, **Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses** in Malchin, Hotel Am Wedenhof

## **Termine der Bundes-SGK**

Freitag/Samstag, 27./28. September 2019: Seminar „**Auf dem Weg zur Bürgermeisterin**“ in Springe

Samstag/Sonntag, 19./20. Oktober 2019: **Kommunalwahl-Camp der Bundes-SGK** in der Franken-Akademie auf Schloss Schney

Dienstag/Mittwoch, 1./2. Oktober 2019 Fachkonferenz der FES mit Unterstützung der Bundes-SGK „**Die Zukunft des ländlichen Raums**“ in Bonn

## **Impressum**

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Linda Bode

## Aktuelle Stellenausschreibung

Als motivierende Führungspersönlichkeit tragen Sie zu unserem Erfolg bei!

Gelsenkirchen ist mit seinen ca. 265.000 Einwohnern eine Stadt, die wie keine andere Stadt im Ruhrgebiet Wandel und Potenzial miteinander vereint. Ob blaue Fankurve, grüne Halden, neu genutzte Industriedenkäler, die digitale Modellstadt NRW oder Zukunftstechnologien – bei uns lässt sich vieles entdecken.



Wer Zukunft mitgestalten will, ist bei uns genau richtig. Wir sind es gewohnt anzupacken. Zahlreiche Auszeichnungen in jüngster Zeit zeugen davon, dass Gelsenkirchen sich erfolgreich auf den Weg gemacht hat.

Zur Fortschreibung unseres Erfolges suchen wir für unseren Vorstandsbereich Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine erfahrene und souveräne Führungspersönlichkeit als

# Beigeordnete/-r für Planen, Bauen, Umwelt und Liegenschaften

Die Beschäftigung erfolgt als Wahlbeamte/-r auf Zeit für die Dauer von acht Jahren. Neben den Dienstbezügen der Besoldungsgruppe B 5 LBesG NRW wird eine Aufwandsentschädigung in der gesetzlichen Höhe gewährt. Änderungen des Geschäftsbereichs bleiben vorbehalten.

### IHRE KERNAUFGABEN

- ▶ Verantwortungsvolle Leitung und Steuerung des Vorstandsbereichs mit den Referaten Umwelt, Stadtplanung, Vermessung und Kataster, Bauordnung und Bauverwaltung, Hochbau und Liegenschaften, Verkehr sowie der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung GELSENKANAL
- ▶ Wahrnehmung von Aufgaben in Aufsichtsgremien im Spektrum Wohnungsbau, Verkehr und Stadtplanung
- ▶ Wertschätzende und motivierende Führung von rund 830 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- ▶ Vertrauensvolle, aktive Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung, Bürgerschaft sowie externen Partnern
- ▶ Repräsentation des Bereichs nach innen und außen

### UNSERE ANFORDERUNGEN

- ▶ Vorhandene Eignung nach § 71 Absatz 3 GO Satz 1 NRW
- ▶ Erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom oder Master) eines Studiums der Raum- oder Stadtplanung oder eines vergleichbaren einschlägigen Studiengangs der Architektur oder des Ingenieurwesens an einer wissenschaftlichen Hochschule bzw. einer technischen Universität.
- ▶ Langjährige Berufserfahrung im Bereich der Stadterneuerung bzw. der Stadtentwicklung und/oder vertiefte Kenntnisse im Bereich Stadtbauwesen
- ▶ Mehrjährige Erfahrung in der Führung einer Organisation in vergleichbarer Größe

Von Vorteil ist ein zweites Staatsexamen nach dem Referendariat Städtebau und Stadtbauwesen sowie eine mehrjährige Tätigkeit im öffentlichen Dienst in Führungspositionen.

Als zielstrebige, dynamische, entscheidungsfreudige und kreative Führungspersönlichkeit überzeugen Sie durch ein sicheres und souveränes Auftreten. Ihre einschlägigen Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Stadtentwicklung tragen zu einer zukunftsorientierten Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vorstandsbereichs bei. Im Kontakt mit anderen überzeugen Sie durch Kooperationsbereitschaft sowie durch hohe soziale und kommunikative Kompetenz.

Das Einstellungsverfahren erfolgt unter Berücksichtigung des Gleichstellungsplans der Stadt Gelsenkirchen.

**Interessiert?** Bewerben Sie sich direkt bei der von uns beauftragten Beratungsgesellschaft **zfm**. Für einen ersten vertraulichen Kontakt stehen Ihnen dort unter der Rufnummer 0228/265004 Sebastian Stiewe oder Désirée Verhaert gerne zur Verfügung. Lassen Sie uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum **29.09.2019** über das **zfm-Karriereportal** unter [www.zfm-bonn.de](http://www.zfm-bonn.de) zukommen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Das Stellenangebot ist auch nachzulesen unter

[https://www.baunetz.de/stellenmarkt/stellenanzeige\\_6993859.html?s\\_ort=Gelsenkirchen&s\\_7days=0](https://www.baunetz.de/stellenmarkt/stellenanzeige_6993859.html?s_ort=Gelsenkirchen&s_7days=0)